

Niederschrift Nr. 11

über die **öffentliche** Sitzung
der Gemeindeversammlung Wallen
am Donnerstag, 16. August 2012, im Haus des Bürgermeisters

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Anwesend:

Herr Johann Klaussen Thomsen als Vorsitzender
Herrn Thomas Supe-Gebhardt
Herr Rudi Gebhardt
Frau Gisela Hanebutte
Frau Florice Worth
Herr Claus Worth
Herr Rainer Guthke
Herr Hanno Hotsch
Frau Magret Kurzke
Herr Dieter Kurzke
Frau Elke Leuschner
Herr Jochen Sievers
Herr Reimer Gröhn
Frau Birgitta Jasper
Herr Franz Böhm

Von der Verwaltung:

Herr Jannik Eismann als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindeversammlung am 10.05.2012
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beschlussfassung zum Antrag auf Aufnahme einer Familiengruppe für die Kita Pahlen in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Dithmarschen sowie Beschlussfassung zum Finanzierungsplan und Generalplanervertrag mit dem Architekten
5. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen
6. Kommunale Mobilität in Wallen
7. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es sind 15 Einwohnerinnen und Einwohner anwesend.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindeversammlung am 10.05.2012

Die Niederschrift Nr. 10 über die Sitzung der Gemeindeversammlung am 10.05.2012 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 3. Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister teilt Folgendes mit:

- Am 28.07.2012 fand der Gemeindeausflug zum Steinzeitpark Albersdorf mit anschließendem Grillen statt.
- 25.08.2012: 10-jähriges Jubiläum der Jugendfeuerwehr Pahlen
- 29.08.2012: Lehrgang für die ab 2013 eingeführte doppische Haushaltsführung der Gemeinden in der Gaststätte „Zur Traube“ in Tellingstedt
- 06.09.2012: Seniorenfahrt der Gemeinden Pahlen, Dörpling, Tielenhemme und Wallen
- 17.11.2012: Erweiterter Lehrgang der doppischen Haushaltsführung in der Gaststätte „Schützenhof“ in Schalkholz

TOP 4. Beschlussfassung zum Antrag auf Aufnahme einer Familiengruppe für die Kita Pahlen in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Dithmarschen sowie Beschlussfassung zum Finanzierungsplan und Generalplanervertrag mit dem Architekten

Der Bedarf für den Anbau von einer Familiengruppe an die Kindertagesstätte in Pahlen ist gegeben. Um Fördermittel in Höhe von 70.000 € in Anspruch nehmen zu können, ist es notwendig, dass die Gemeindevertretung die Aufnahme der Familiengruppe in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Dithmarschen genehmigt.

Der Aufnahme wurde seitens des Jugendhilfeausschusses des Kreises Dithmarschen bereits mit Beschluss vom April 2012 zugestimmt, nachdem die Gemeinde Pahlen den Antrag im Namen aller beteiligter Gemeinden zur Fristwahrung gestellt hatte.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschließt, die Aufnahme von einer Familiengruppe für den Kindergarten in Pahlen in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Dithmarschen zu genehmigen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

Finanzierungsplan und Generalplanervertrag mit dem Architekten

Wie bereits in der Projektausschusssitzung am 21.05.2012 erläutert, liegen die Kosten für den geplanten Anbau laut Kostenschätzung nach DIN 276, die vom Ingenieurbüro Petersen in Tellingstedt durchgeführt wurde, bei 134.455,- €.

Dazu wird folgender Finanzierungsplan vorgeschlagen:

Investitionssumme		134.455 €	lt. Kostenschätzung nach DIN 276
förderfähig 14.000,- € pro Kind		70.000,00 €	Anteil 5 Kinder unter 3 Jahren von 15 Kindern = eine Familiengruppe
zu verteilende Kosten		64.455,00 €	

<i>Gemeinde</i>	<i>Finanzkraft 2012 in €</i>	<i>%-Anteil</i>	<i>Anteil von Investitionssumme</i>
Dörpling	471.465	31,62%	20.380,67 €
Pahlen	892.345	59,85%	38.576,32 €
Tielenhemme	100.741	6,76%	4.357,16 €
Wallen	26.504	1,77%	1.140,85 €
	1.491.055	100,00%	64.455,00 €

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschließt, bei tatsächlicher Durchführung des geplanten Umbauprojektes mit Dipl.-Ing. Bernd Petersen, Tellingstedt, einen entsprechenden Generalplanervertrag abzuschließen und die entsprechenden Haushaltsmittel laut Finanzierungsplan bereitzustellen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 5. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen

Der nachstehend aufgeführte Wortlaut des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen wird beschlossen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen

Die Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen hatten bis zum 31.12.2011 die Aufgaben nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (nachfolgend kurz Brandschutzgesetz genannt) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der zur Zeit gültigen Fassung auf das Amt KLG Eider übertragen. Der Brandschutz in den Gemeinden Dörpling, Pahlen und Wallen sowie in der Gemeinde Tielenhemme für die Straßenbereiche Königsfähre und Schüttingdeich wurde in der Vergangenheit durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Pahlen sichergestellt.

Auf Antrag der Gemeinden wurden die Aufgaben nach § 2 des Brandschutzgesetzes mit Beschluss des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider vom 14.05.2012 mit Wirkung vom 01.01.2012 auf die Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen rückübertragen. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Pahlen befindet sich nun wieder in der Trägerschaft der Gemeinde Pahlen.

Die Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen schließen entsprechend §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003,122) in der zur Zeit gültigen Fassung folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Gemeinden Dörpling und Wallen sowie die Gemeinde Tielenhemme für die Straßenbereiche Königsfähre und Schüttingdeich übertragen der Gemeinde Pahlen die in § 2 Brandschutzgesetz normierten Aufgaben, eine öffentliche Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Hierzu bildet und unterhält die Gemeinde Pahlen eine Freiwillige Feuerwehr aus Einwohnerinnen und Einwohnern der genannten Gemeinden.

Die Gemeinde Pahlen ist Trägerin dieser Feuerwehr. Sie trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Pahlen".

Die Gemeinde Pahlen hat die erforderlichen Einrichtungen für die Gewährleistung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes und der technischen Hilfe vorzuhalten und zu unterhalten.

Die Vorhaltung und Unterhaltung der erforderlichen Löschwasserversorgung sowie der Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Diese Aufgabe verbleibt bei den jeweiligen Gemeinden für ihr Gemeindegebiet.

§ 2 Übertragung des Satzungsrechtes

Die Gemeinden Dörpling, Tielenhemme und Wallen übertragen der Gemeinde Pahlen die Befugnis, Satzungen im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe nach § 1 für deren Gebiet zu erlassen.

§ 3

Finanzierung

Die Gemeinden Dörpling, Tielenhemme und Wallen erstatten der Gemeinde Pahlen anteilmäßig die Kosten für die Freiwillige Feuerwehr Pahlen nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres.

Grundlage für die Berechnung der anteilmäßigen Kosten bildet das Verhältnis der Finanzkraftzahlen des kommunalen Finanzausgleiches des jeweiligen Abrechnungsjahres. Bei der Gemeinde Tielenhemme sind zur Zeit 43 % ihrer Finanzkraftzahl der Freiwilligen Feuerwehr Pahlen und 57 % ihrer Finanzkraftzahl der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt – errechnet nach den tatsächlichen Einwohnerzahlen per Stand Januar 2012 - zuzurechnen.

Die Zahlung der Kostenanteile erfolgt auf Anforderung jeweils für das abgelaufene Haushaltsjahr bis spätestens 15.02. des Folgejahres im Rahmen des Jahresabschlusses. Bei Investitionen kann die Gemeinde Pahlen vorherige Abschläge verlangen.

In die Kostenteilung fließen sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- als auch des Vermögenshaushaltes des Bereiches der Freiwilligen Feuerwehr Pahlen ein.

Die o.g. prozentuale Aufteilung der Finanzkraftzahl der Gemeinde Tielenhemme ist im Abstand von 3 Jahren nach den aktuellen Einwohnerlisten per Stichtag Januar des Jahres (EW/HW) zu überprüfen (1. Nachprüfung im Januar 2015). Bei Veränderungen der Prozentzahlen ist die neue prozentuale Aufteilung für das dann laufende Haushaltsjahr sowie der beiden Folgejahre anzuwenden.

§ 4

Finanzierung baulicher Anlagen

Die bauliche Anlage Feuerwehrgerätehaus steht im Eigentum der Gemeinden Dörpling (35%) und Pahlen (65%). Bei zukünftigen Umbau-, Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen an dem Gebäude einschließlich der mit dem Gebäude verbundenen Technischen Anlagen zahlen die Gemeinden Dörpling, Tielenhemme und Wallen Kostenanteile entsprechend des Finanzierungsmodells nach § 3, ohne dadurch Vermögensanteile bzw. weitere Vermögensanteile an dem Gebäude zu erwerben.

§ 5

Mitwirkungsrecht

Die Gemeinde Pahlen hat in folgenden Angelegenheiten die Gemeinden Dörpling, Tielenhemme und Wallen zu beteiligen:

1. Bevor die Gemeindevertretung der Gemeinde Pahlen ihre nach § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz erforderliche Zustimmung als Träger der Feuerwehr zur Wahl des Gemeindeführers sowie der Stellvertretung erteilt, sind die Gemeindevertretungen/versammlungen Dörpling, Tielenhemme und Wallen zu hören.
2. Bevor die Gemeinde Pahlen Satzungen erlässt, die die übertragenen Aufgaben betreffen, sind die Gemeinden Dörpling, Tielenhemme und Wallen zu hören.

3. Die Einwilligung der Gemeinden Tielenhemme und Wallen sind erforderlich, wenn Investitionen für die Feuerwehr ab einem Anschaffungswert in Höhe von 10.000 € vorgenommen werden sollen.

Alle anderen wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr werden in dem bereits bestehenden Projektausschuss der Gemeinden Dörpling und Pahlen beraten und entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Hauptsatzung beschlossen. Die Bürgermeister der Gemeinden Tielenhemme und Wallen sind regelmäßig zu diesen Ausschusssitzungen einzuladen und anzuhören. Aufgabe des Projektausschusses ist insbesondere die Beratung über den jährlichen Ausrüstungsbedarf der Feuerwehr sowie anstehende Investitionen.

§ 6 Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Hiervon bleibt § 127 des Landesverwaltungsgesetzes unberührt.

§ 7 Rückabwicklung

Das gesamte bewegliche Vermögen ist Eigentum der Gemeinde Pahlen.

Sollte eine Gemeinde vom Recht der Kündigung Gebrauch machen, wird durch die Gemeinde Pahlen eine Abfindung in Höhe des anteilmäßigen Erstattungsanspruches des jeweiligen Zeitwertes am beweglichen Vermögen (Ausrüstung pp.) auf der Berechnungsgrundlage nach § 3 sowie an den getätigten Investitionen an dem unbeweglichen Vermögen auf der Berechnungsgrundlage nach § 4 zum Kündigungszeitpunkt an die Gemeinden Dörpling, Tielenhemme und Wallen gezahlt. Hierbei sind die Finanzkraftzahlen der Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen zu berücksichtigen, die bei der letzten Jahresabrechnung zugrunde gelegt wurden.

§ 8 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist der Amtsvorsteher des Amtes KLG Eider.

§ 9 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Stimmenverhältnis:
Einstimmig.

TOP 6. Kommunale Mobilität in Wallen

Unter Bezugnahme auf die Sitzung vom 10.05.2012 wurde die Thematik zur Nutzung von Solarenergie weiter ausgearbeitet. Es ist beabsichtigt, ein Carport zu errichten und dort eine Photovoltaikanlage zu installieren, mit dem ein Elektrofahrzeug betrieben werden soll. Hierzu wird auf die als **Anlage 1** beigefügten Ausführungen der Arbeitsgruppe verwiesen.

Die Finanzierung erfolgt durch eine noch zu gründende Betreibergesellschaft. Des Weiteren ist vorgesehen, eine Förderung über die Aktiv-Region in Höhe von 55 % der Aufwendungen zu erhalten.

Seitens der ETS-GmbH wird eine Förderung grundsätzlich in Aussicht gestellt, wenn ein schlüssiges Betriebskonzept vorliegt.

Da die Gemeinde lediglich als Projektträger auftritt, jedoch das Unternehmensrisiko nicht übernehmen kann, wird seitens der ETS-GmbH die Frage geklärt, ob es zulässig ist, dieses durch eine entsprechende vertragliche Regelung auf die Betreibergesellschaft zu übertragen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung stimmt der Umsetzung des Projektes „Kommunale Mobilität auf dem Lande“ als Projektträger zu, unter der Voraussetzung, dass ein aussagekräftiges Konzept vorliegt und die gesamte Haftung über eine noch zu gründende Betreibergesellschaft übernommen wird. Hierüber ist ein entsprechender Vertrag zu schließen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 7. Eingaben und Anfragen

Es gibt keine Eingaben und Anfragen.

(Thomsen)	(Eismann)
Vorsitzender	Protokollführer

Verteiler:

Alle Anwesenden, GB-Leitung, AV, Akte, Auszüge verteilt, Protokollbuch.